

Auszug aus der Angelordnung des ASV Hagenburg

1. Die Gewässer des ASV Hagenburg die Fischteiche östlich und westlich des Hagenburger-Kanals
2. Die Gewässer der Interessengemeinschaft Leine und alle zur Verfügung gestellten Gewässer der beigetretenen Fischervereine (nach dem aktuellen Stand).
3. Gestattet ist das Angeln:
 - a) in den Teichen mit 3 Ruten, davon dürfen 2 Ruten auf Raubfisch gelegt werden.
Bei Verwendung einer Kunstköderrute oder einer Kopfschnurrute darf **keine weitere Rute** verwendet werden.
 - b) in den Gräben mit 4 Ruten. Das Senken ist nur hier erlaubt.
 - c) nur an einem Gewässer gleichzeitig
 - d) der Köder ist beliebig. Auf Friedfisch muss ein einfacher Haken verwendet werden.
 - e) der Fang von Karpfen ist im Jahr auf 20 Stück begrenzt
4. Mindestmaße:

Hecht, Zander	50 cm
Karpfen	40 cm
Aal	45 cm
Schleie	30 cm
5. Für andere Fischarten in den Gewässern der Interessengemeinschaft Leine gelten die vereinbarten Mindestmaße.
6. Schonzeiten in den Gewässern des ASV "Petri Heil" Hagenburg:

Hecht und Zander	vom	01. 02.	-	15.04.	eines	jeden	Jahres.
------------------	-----	---------	---	--------	-------	-------	---------

Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten.
7. Blinkern ist vom 01. 10. - 31. 12. eines jeden Jahres
in den Teichen 6, 7, 8, 9 Ost und 1, 2, 3 West erlaubt.
In den Gräben und den Teichen 2, 3, 4 und 5 Ost ist das Blinkern ganzjährig außerhalb der Schonzeit erlaubt.
8. Fangbegrenzung:
täglich 2 Karpfen, 4 Schleien, 1 Zander, 1 Hecht.
Gefangene Graskarpfen und Brassen sind sofort wieder in die Teiche zurückzusetzen.
9. Futterbegrenzung:
1 Liter trocken incl. aller Beimengungen in den Teichen.
Dies gilt auch für das Gemeinschaftsfischen.
Weiterhin darf nur am Tage des Angelns angefütert werden.
11. Untermäßige Fische sind sofort und schonend in den gleichen Teich zurückzusetzen.
12. Jugendliche:
Für Jugendliche sind die Teiche östlich des Hagenburger-Kanals und die Gräben der Hagenburger-Niederungen freigegeben.
Jugendliche über 14 Jahren mit Sportfischerprüfung dürfen mit 2 Ruten (davon eine auf Raubfisch) angeln.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen mit einer Rute zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung auf Friedfisch und unter Aufsicht einer fischereiberechtigten Person angeln.

13. Regelungen im ASV:

Die fischereirechtlichen Bestimmungen und vorgeschriebene Mindestmaße sind einzuhalten. Die Tierschutzgesetzte sind zu beachten. **Die Nutzung von Setzkescher zum hälttern ist verboten!** Die aufgeführten Auflagen und Bestimmungen zum Erlaubnisschein sind besonders zu beachten.

14. Schäden und Gefahren:

Werden am Gewässer Schäden durch eines oder mehrere Mitglieder verursacht, so haftet das einzelne Mitglied oder bei mehreren Mitgliedern alle am Schaden Beteiligten für die volle Höhe des Schadens. Schäden dritten Personen gegenüber sind privatrechtlich abzuwickeln. Das Betreten des Pachtgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

15. .Angelgelände/ Pachtgelände:

Es ist nur Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen gestattet, das Pachtgelände zu betreten. Vereinsfremde Personen sind vom Pachtgelände fernzuhalten.

16. Senken, Zelten sowie das Verlassen der Ruten ist untersagt.

17. An den Tagen, an dem eine Vereinsversammlung stattfindet, sind die Gewässer für Nichtteilnehmer gesperrt.

Die Regelung: „Angelverbot bei Gemeinschaftsfischen ist aufgehoben.“

18. Das Befahren der Teichanlagen ist nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen an den Teichen nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auch angrenzende Wiesen fallen unter dieses Verbot.

19. Jeder Angler unterwirft sich den durchzuführenden Kontrollen.

20. Wenn an den Vereinsgewässern zusätzliche Schilder aufgestellt werden, sind diese für alle Mitglieder und alle anderen berechtigten Angler bindend.

Hagenburg, den 06.12.2018

Der Vorstand